

Verordnung des Landeskirchenrates über die Wiederanlage und Freigabe von Grundstücksveräußerungserlösen vom 30.03.1995

Aufgrund der §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes betreffend das Kirchenregiment vom 28.11.1919 i. d. F. vom 05.04.1956 mit Änderung vom 02.12.1965 wird folgende Rechtsverordnung erlassen.

§ 1 Gegenstand

Diese Rechtsverordnung gilt für die Wiederanlage von Erlösen aus der Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Erbbaurechten der kirchlichen Körperschaften, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen.

§ 2 Bedeutung des kirchlichen Grundbesitzes

1) Der kirchliche Grundbesitz ist Teil des kirchlichen Vermögens. Er dient entsprechend seiner Zweckbestimmung der Erfüllung kirchlicher Aufgaben und ist daher nach Herkunft und Widmung grundsätzlich unveräußerlich.

2) Veräußerungen sind nur zulässig, wenn sie unter Wahrung der kirchlichen Interessen geboten sind.

§ 3 Wiederanlage von Veräußerungserlösen

1) Bei einer Veräußerung von unbebauten Grundstücken ist der Erlös unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Zweckbindung des veräußerten Grundbesitzes wertbeständig anzulegen.

2) Zur Bestandsicherung muß eine Anlage in Ersatzland erfolgen. Bei der Veräußerung von unbebauten Flächen ist der Bestand gesichert, wenn Ersatzland im Verhältnis 1:2 (1 Teil Veräußerungsfläche / 2 Teile Ersatzland) oder mehr erworben wurde, es sei denn, der aus der Veräußerung erzielte Erlös reicht nicht aus, gleichwertiges Ersatzland im Verhältnis 1:2 zu erwerben.

3) Bei der Veräußerung von bebauten Flächen ist der Veräußerungserlös grundsätzlich zur Finanzierung eines Ersatzgebäudes zu verwenden, soweit die Notwendigkeit einer Ersatzbeschaffung vom Landeskirchenamt anerkannt worden ist.

4) Bei der Veräußerung von Erbbaurechten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 4 Freigaben

Ausnahmsweise können Teile der Erlöse, soweit sie nicht entsprechend § 3 Abs. 1 bis 4 zu verwenden sind und die Freigabe nicht nach anderen Rechtsvorschriften eingeschränkt ist, mit Genehmigung des Landeskirchenamtes für dringende örtliche Baumaßnahmen verwandt werden, wenn alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Von Grundstücksveräußerungserlösen dürfen nicht mehr als 20 % freigegeben werden. Dabei darf der Finanzierungsanteil aus Grundstücksveräußerungserlösen 50 % der Baukosten nicht überschreiten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bückeburg, 30.03.1995

-Herrmanns-

Präsident des Landeskirchenrates